

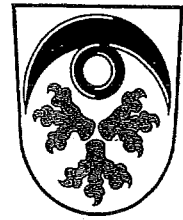
**ORTSRECHT DES
MARKTES JETTINGEN-SCHEPPACH**



Daten des Rechtssetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

**Gebührensatzung für die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)**

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	28.04.2015				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	05.05.2015				
Amtl. Bek.m. im Amts- blatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	15.05.2015 Nr. 20, 57. Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	01.06.2015				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	19.05.2015				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	unbe- schränkt				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	entfällt				
Feststellung: (Datum;Unterschrift)					



Gebührensatzung für die Benutzung der
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen des Marktes Jettingen-Scheppach
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 05.05.2015

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Jettingen-Scheppach folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 4 Grabnutzungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einem Grab erwirbt oder sonst inne hat,
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung eines Grabnutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch den Markt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) ein Einzelgrab: | 48,- € |
| b) ein Familiengrab: | 76,- € |
| c) eine Gruft: | 76,- € |
| d) ein Urnenerdgrab: | 60,- € |
| e) eine 2-stellige Urnenkammer: | 48,- € |
| f) eine 4-stellige Urnenkammer: | 77,- € |
| g) ein anonymes Urnengrab: | 39,- € |
- (2) Soweit in einzelnen Abteilungen der Friedhöfe seitens des Marktes durchgehende Fundamentbänder zur Gründung eines Grabmals angelegt wurden, sind beim erstmaligen Erwerb des Grabes Fundamentgebühren wie folgt zu entrichten:
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) bei Einzelgräbern: | 71,- € |
| b) bei Familiengräbern: | 135,- € |
| c) bei Urnenerdgräbern: | 54,- € |
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der Jahresbetrag pro Verlängerungsjahr erhoben. Bei einer ~~Verlängerung des Nutzungsrechts wegen einer weiteren Belegung des Grabes gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).~~
- (4) Bei der Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5

Bestattungsgebühren

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt bei
- | | |
|---|--------|
| a) Aufbahrung von Särgen je angefangenem Benutzungstag: | 35,- € |
| b) Aufbahrung von Urnen je angefangene 7 Tage: | 25,- € |

- | | |
|--|---------|
| 2) Die Gebühren für Dienstleistungen im Leichenhaus betragen | |
| a) bei Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren: | 108,- € |
| b) bei Kindern bis 10 Jahren: | 108,- € |
| c) bei Urnen: | 108,- € |
| d) für jedes Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme (inkl. Desinfektion): | 58,- € |
| e) für die Reinigung der Leichenhalle: | 50,- € |
| 3) Die Gebühren für Dienstleistungen bei der Beerdigung betragen | |
| a) für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre: | 96,- € |
| b) für Kinder bis 10 Jahre: | 96,- € |
| c) für Urnen: | 96,- € |
| d) pro Träger: | 44,- € |
| 4) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern betragen bei | |
| a) Erwachsenen und Kinder ab 10 Jahren (Grabtiefe 1,80 m) | 745,- € |
| b) Erwachsenen und Kinder ab 10 Jahren (Grabtiefe 2,40 m) | 821,- € |
| c) Kindern bis 2 Jahren: | 172,- € |
| d) Kindern bis 10 Jahren: | 283,- € |
| e) Urnenbeisetzung im Erdgrab: | 58,- € |
| f) Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer: | 39,- € |
| 5) Die Gebühr für die Exhumierung beträgt bei | |
| a) Leichen von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren: | 845,- € |
| b) Leichen von Kindern bis 2 Jahren: | 172,- € |
| c) Leichen von Kindern bis 10 Jahren: | 283,- € |
| d) Gebeinen von Erwachsenen und Kindern ab 10 Jahren: | 845,- € |
| e) Gebeinen von Kindern bis 10 Jahren: | 283,- € |
| f) Urnen in Erdgräbern und in Urnenkammern: | 58,- € |
| 6) Zu den Gebühren nach Abs. 1 bis 5 werden folgende Zuschläge erhoben: | |
| a) Nachzuschlag bei Inanspruchnahme montags bis freitags in der Zeit von 18 Uhr bis 7 Uhr: | 50 % |
| b) Samstagszuschlag bei Inanspruchnahme samstags: | 50 % |
| c) Sonn- und Feiertagszuschlag bei Inanspruchnahme sonn- oder feiertags: | 50 % |
| 7) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen betragen für | |
| a) den Einsatz eines Kompressors (einschl. Arbeiter) je Std.: | 67,- € |
| b) Mehraufwand bei der Grabherstellung, z.B. steinreiche Erde, starke Verwurzelung (pauschal): | 76,- € |
| c) zusätzliche An- und Abfahrten (pauschal): | 20,- € |
| 8) Je Bestattung bzw. Exhumierung beträgt die Verwaltungskostenpauschale | 86,- € |

§ 6

Sonstige Gebühren

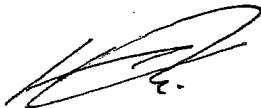
An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Gebühr für eine Grabmalgenehmigung: | 16,- € |
| b) Gebühr für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts: | 16,- € |
| c) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde: | 10,- € |
| d) Gebühr die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts: | 16,- € |
| e) Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung einer Leiche vor Ablauf von 48 Stunden oder nach Ablauf von 96 Stunden seit Todeseintritt (§§ 18 und 19 BestV): | 29,- € |
| f) Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung: | 29,- € |
| g) Gebühr für die Erteilung sonstiger Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung: | 29,- € |
| h) Gebühr für sonstige Amtshandlungen : | nach jeweiligem Aufwand. |

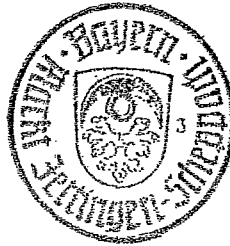
§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der marktgemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 17.09.2001 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 05. Mai 2015
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 15.05.2015 (Nr. 20, 57. Jg.) amtlich bekanntgemacht.

Jettingen-Scheppach, 15.05.2015
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Reichhart
1. Bürgermeister

